

Zuwendungs- und Spendenbescheinigung

Vereinfachter Spendennachweis ohne Spendenquittung



Spenden bis zu 200 Euro können ohne amtliche Spendenquittung (Zuwendungsbestätigung) mit Ihrem Einzahlungsbeleg der Überweisung oder Ihrem Kontoauszug beim Finanzamt eingereicht werden.

Wir möchten Ihre Spenden so wirkungsvoll wie möglich einsetzen und aus diesem Grund stellen wir Zuwendungs- bzw. Spendenbescheinigungen nur noch ab einem Betrag von mindestens 200 Euro aus.

Wir gehen davon aus, dass diese Vorgehensweise auch in Ihrem Interesse liegt.

So können die gesparten Kosten alleine dem Sport zugutekommen. Der 1. BSV Stein e.V. ist beim Finanzamt als gemeinnützige Organisation anerkannt und von der Körperschaftsteuer befreit, somit können Sie Spenden an unseren Verein von der Steuer absetzen.

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung!

Bestätigung über Zuwendung für das Finanzamt (gilt bis 200,00 € nur in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug oder Einzahlungsbelegen)



Der 1. Bowling Sportverein Stein e. V. ist nach dem letzten uns zugegangenen Bescheid vom 28.06.2016 des Finanzamtes Fürth für Körperschaften I, Steuernummer 218/107/30029 gemäß §5 Abs. 1 Ziffer 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit. Spenden sind gemäß § 10 b Abs. 1 Einkommensteuergesetz steuerlich abzugsfähig.

1. Bowling Sportverein Stein e. V. / Rolandstr. 8 / 90547 Stein

Bankverbindung: Sparkasse Nürnberg

IBAN: DE87 7605 0101 0013 4074 57

BIC : SSKNDE77XXX

Art der Zuwendung: „Geldspende“

Laut Gesetz gilt die Kopie der Abbuchung vom Kontoauszug bei einer Zuwendung bis zu 200,00 € als Zuwendungsbestätigung.

Legen Sie diesen Hinweis Ihrer Steuererklärung bei.

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides